



Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für

Faktor-Optionsscheine
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Performanceindizes

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

Diese Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 über Faktor-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 18. März 2026 und endet mit Ablauf des 18. März 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	7
II. Risikofaktoren	10
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	10
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	10
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	11
2. Kategorie: Verlustrisiken bei Faktor-Wertpapieren	11
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	12
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	13
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	13
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	14
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	14
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	14
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	14
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	15
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	15
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	15
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert	15
13.1. Risiken im Zusammenhang mit einem Index als Basiswert	15
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	17
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	18
1. Einsehbare Dokumente	18
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	18
3. Verkaufsbeschränkungen	20
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	22
1. Art der Garantie	22
2. Umfang der Garantie	22

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	27
4. Verfügbare Dokumente	27
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	28
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	28
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	28
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	28
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	28
1.4. Angaben von Seiten Dritter	28
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	28
2. Risikofaktoren	28
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	28
3. Grundlegende Angaben	29
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	29
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	29
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	29
4.1. Angaben über die Wertpapiere	29
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	29
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	30
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	30
4.3. Form der Wertpapiere	30
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	31
4.5. Währung der Wertpapieremission	31
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	31
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	31
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	32
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	32
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	33
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	33
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	33
a) Fälligkeitstermin	33
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	33
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	34
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	34
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	34
4.13. Emissionstermin	34
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	34
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	34
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	34
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	35

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	35
5.1.1. Angebotskonditionen	35
Formular für die endgültigen Bedingungen	47
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	55
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	55
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	55
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	55
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	55
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	55
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	55
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	55
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	55
5.3. Preisfestsetzung	55
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	55
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	55
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	56
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	57
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	57
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	57
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	57
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	57
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	57
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	57
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	57
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	58
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	58
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	58
7. Weitere Angaben	58
7.1. Beteiligte Berater	58
7.2. Geprüfte Angaben	58
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	58

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	59
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	60
1. Risikofaktoren	60
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	60
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	60
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	60
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	60
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	61
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	61
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	62
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise des Einlösungsbetrags bzw. des Kapitalwerts	62
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere:	64
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	65
2.2. Angaben zum Basiswert	65
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	65
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	65
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	66
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	66
3. Weitere Angaben	67
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	67
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	68
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	68
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	68
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	68
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	68
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	69
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	69
1.6. Hinweis für die Anleger	69
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	69
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	69
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	69

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	69
2B.1. Hinweis für Anleger	69
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Faktor-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 18. März 2026 und endet mit Ablauf des 18. März 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Faktor-Optionsscheine mit Kündigungsrecht des Emittenten (die "**Faktor-Optionsscheine**" oder die "**Faktor-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammelertragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Performanceindex (der "**Basiswert**").

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und

- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d. h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d. h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Verlustrisiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach der Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes

deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Verlustrisiken bei Faktor-Wertpapieren

Bei Faktor-Wertpapieren besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags.

Risiken im Zusammenhang mit dem Hebelfaktor (Hebelkomponente)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

- Faktor-Wertpapiere (Long) verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Insbesondere wenn die aktuelle Reset-Barriere erreicht oder unterschritten wird, entsteht ein erheblicher Wertverlust.
- Faktor-Wertpapiere (Short) verlieren bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Insbesondere wenn die aktuelle Reset-Barriere erreicht oder überschritten wird, entsteht ein erheblicher Wertverlust.

Mit den Wertpapieren nimmt man grundsätzlich überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des Basiswerts (d. h. den Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgenden Referenzpreis des Basiswerts) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten teil. Über den Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Basiswerts überproportional auf den Wert der Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert der Wertpapiere aus. Kursrückgänge (Long) bzw. Kursanstiege (Short) des Basiswerts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten führen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional großen Rückgängen im Wert der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts. Dementsprechend kann der Wert der Wertpapiere erheblich fallen.

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Die Intensität der Kursschwankungen wird durch die absolute Höhe des Hebelfaktors verstärkt. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko. Da der Hebel in beide Kursrichtungen wirkt, können auch überproportionale Verluste, bis hin zu einem Totalverlust, entstehen.

Die Wertpapiere können in Seitwärtsphasen mit hohen Kursschwankungen des Basiswerts deutlich an Wert verlieren. Aufgrund der Systematik der Faktor-Wertpapiere können sich bei Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d. h., der Kurs steigt und sinkt abwechselnd) Wertverluste des Wertpapiers ergeben. In einer Seitwärtsphase des Basiswerts können innerhalb nur weniger Tage hohe Verluste – bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust – entstehen. Dieses Risiko steigt mit stärker werdenden Kursschwankungen des Basiswerts und der absoluten Höhe des Hebelfaktors.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachten Veranschaulichung entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Wertpapiers zur relativen Wertveränderung des Basiswerts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Wertpapiers mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Basiswerts	relative Wertänderung des Faktor-Wertpapiers (Long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Wertpapiers (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

Risiken im Zusammenhang mit der untertägigen Anpassung

Falls ein Kurs des Basiswerts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten die aktuelle Reset-Barriere erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), findet untertägig eine außerordentliche Berechnung (die "**Untertägige Anpassung**") des Kapitalwerts statt. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass der Kapitalwert negativ oder Null wird. Der bis zur Untertägigen Anpassung erfolgte Wertverlust des Wertpapiers ist jedoch faktisch eingetreten. Dem Wertpapierinhaber kann in Abhängigkeit von der Größe des Hebelfaktors und der Größe der Reset-Barriere ein erheblicher Verlust entstehen. Der angepasste Kapitalwert hat aufgrund der ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts immer einen deutlich geringeren Wert als der zuvor ermittelte Kapitalwert. Nachfolgende Kursanstiege (Long) bzw. Kursrückgänge (Short) des Basiswerts führen zwar zu gehebelten Anstiegen der Hebelkomponente und des angepassten Kapitalwerts und somit des Werts des Wertpapiers. Allerdings kann das Niveau des Kapitalwerts vor der Anpassung regelmäßig nicht mehr erreicht werden. Die relative Kursbewegung des Basiswerts wird nach einer Untertägigen Anpassung auf den angepassten Kapitalwert bezogen.

Bei sehr starken Bewegungen des Basiswerts kann es auch an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Untertägigen Anpassungen kommen. Demzufolge wirkt sich eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts überproportional nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus. Der Anpassungsmechanismus kann nicht verhindern, dass auch ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente

Neben der Hebelkomponente wirkt sich auch die Finanzierungskomponente auf den Kapitalwert aus. Die Finanzierungskomponente resultiert aus dem Referenz-Zinssatz sowie den Kosten für eine Kapitalaufnahme. Der Referenz-Zinssatz unterliegt gewissen Schwankungen, die sich negativ auf den Kapitalwert auswirken können. Der IK-Satz beinhaltet die Kosten und eine Marge für den Emittenten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Wenn sich die anfallenden Kosten ändern, kann der Emittent den IK-Satz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der gültigen Marktlage anpassen. Dies kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kapitalwert und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- Bei Faktor-Wertpapieren (Long) ist die Finanzierungskomponente in der Regel negativ und wirkt sich an jedem Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert und damit auf den Wert der Wertpapiere aus.
- Bei Faktor-Wertpapieren (Short) ist die Finanzierungskomponente in der Regel positiv und wirkt sich an jedem Kapitalwert-Berechnungstag werterhöhend auf den Kapitalwert und damit auf den Wert der Wertpapiere aus. Errechnet sich allerdings eine negative Finanzierungskomponente, beispielsweise weil der Referenz-Zinssatz negativ ist, wirkt sich diese jedoch an jedem Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert und damit auf den Wert der Wertpapiere aus.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der maßgebliche Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel: Der Basiswert wird nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Außerordentliche Kündigung

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten unvorhergesehen verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Ordentliche Kündigung

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Die Wertpapiere eignen sich auch dadurch nicht für eine längerfristige Anlage. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Ein wesentliches Merkmal von Faktor-Wertpapieren ist ihre Hebelwirkung. Eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts führt zu einer überproportionalen starken prozentualen Veränderung des Kapitalwerts und damit des Werts dieser Wertpapiere.

Kursrückgänge (Long) bzw. Kursanstiege (Short) des Basiswerts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten führen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional großen Rückgängen im Wert der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts und des Werts der Faktor-Wertpapiere.

Sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt sowie eine Anpassung des IK-Satzes haben ebenfalls einen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. In der Regel hat ein positiver (Long) bzw. negativer (Short) Referenz-Zinssatz einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem

Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Es ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit einem Index als Basiswert

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber trägt dabei ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert bzw. in die Indexbestandteile verbunden sind.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die auf einen Index zutreffen. Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des Basiswerts auswirken.

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den

Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass

die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 18. März 2026 beginnt und mit Ablauf des 18. März 2027 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird – einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2025), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 25. Februar 2026 unter der Nummer D.26-0048 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_26-0048
Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" den zip-Ordner "2026-004800.zip" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen), den darunter gespeicherten Datei-Ordner "hbce-2025-12-31-en" öffnen, den darunter gespeicherten Datei-Ordner "reports" öffnen und das xhtml-Dokument "hbce-2025-12-31-en.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2024), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer number D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_25-0044
Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2025-004400.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. "1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten") sowie
die Informationen zur Beschreibung des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zum Emittenten") und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
die Informationen zu den Finanzinformationen des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung der

Garantin gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zur Garantin")
entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2025 filed with the AMF on 25 February 2026	Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 303	
1.3 Experts' reports	N/A	
1.4 Third party information	N/A	
1.5 Competent authority approval	N/A	
2 Statutory auditors	page 304	
3 Risk factors	pages 128 to 138	
4 Information about HBCE	page 300	
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 4 to 16 and 265	
5.2 Principal markets	pages 4 to 16 and 265	
5.3 Important events	pages 210 to 211, 265 to 266	
5.4 Strategy and objectives	pages 4 to 9	
5.5 Potential dependence	N/A	
5.6 Founding elements of any statement by HBCE concerning its position	pages 4 and 16	
5.7 Investments	pages 256 to 257, 294 to 297, 307 to 308	
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 17, 286 to 287 and 294 to 297	
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 294 to 296	
7 Trend information	pages 4 to 8	
8 Profit forecasts or estimates	N/A	
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 19 to 24	
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 33	
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 300 to 302	
10.2 Different voting rights	page 300	
10.3 Control of HBCE	pages 19 to 20, 304	
10.4 Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE	N/A	
11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 15, 190 to 257, 262 to 287, 306	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378
11.2 Interim and other financial information	N/A	N/A
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 258 to 261, 288 to 291	pages 323 to 327, 359 to 363

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2025 filed with the AMF on 25 February 2026	Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 227 and 302	pages 287 and 374
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 175 to 176, 253, 285 to 286	pages 223 to 224, 317, 355 to 356
11.7 Significant change in HBCE's financial position	pages 15, 256 and 286	pages 19, 320 and 356
12 Additional information		
12.1 Share capital	pages 251, 279 and 302	
12.2 Memorandum and Articles of Association	pages 300 and 302	
13 Material contracts	page 302	
14 Documents available	page 300	

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in

diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"ACPR" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"AUSGLIEDERUNG" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"AUSGLIEDERUNGSVERTRAG" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"EMISSIONSBEDINGUNGEN" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"BEGÜNSTIGTER" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"MARGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"OPTIONSSCHEINE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die **"BESTEHENDEN ZERTIFIKATE"**) oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs **"ZERTIFIKATE"** sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** **"BAIL-IN-BEFUGNIS"** bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und

dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

3.1 Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben,

Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrenzten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt, an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Faktor-Optionsscheine mit Kündigungsrecht des Emittenten.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Verkaufsbeginn) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die

Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des

Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers die Zahlung des Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem der Ausübungstage eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner wirksamen Ausübung der Wertpapiere bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten. Der Einlösungsbetrag entspricht dem am maßgeblichen Ausübungstag berechneten Kapitalwert und, soweit anwendbar, mindestens jedoch dem Mindesteinlösungsbetrag in Höhe von EUR 0,001 je Wertpapier.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt nach

- Ausübung des Wertpapierinhabers bzw.
 - ordentlicher Kündigung durch den Emittenten
- regelmäßig in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag berechneten Kapitalwerts.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Einlösungsbetrags.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Emissionsbedingungen

für die [gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Faktor–Wertpapiere] [Faktor-Optionsscheine] [alternativen Produktnamen einfügen: •]] [Long] [Short] mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Performanceindizes

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Faktor-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem in der Emissionswährung (wie in Absatz (3) definiert) ausgedrückten Kapitalwert (wie nachfolgend definiert) am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert)[, mindestens jedoch EUR 0,001 je Optionsschein (der "Mindesteinlösungsbetrag")].

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der "Kapitalwert" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_T (wie in Absatz (3) definiert), beginnend ab dem Emissionstermin (wie in Absatz (3) definiert), zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert) in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert berechnet und entspricht der Summe aus Hebelkomponente_T (wie nachfolgend definiert) und Finanzierungskomponente_T (wie nachfolgend definiert), gemäß der nachfolgenden Formel (vorbehaltlich § 2):

$$\text{Kapitalwert}_T = \text{Hebelkomponente}_T + \text{Finanzierungskomponente}_T$$

wobei

die "Hebelkomponente" am Kapitalwert-Berechnungstag_T zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_T = \text{Kapitalwert}_{T-1} \times \left(1 + \text{Hebelfaktor} \times \left(\frac{\text{Basiswertkurs}_T}{\text{Basiswertkurs}_{T-1}} - 1 \right) \right)$$

und

die "Finanzierungskomponente" am Kapitalwert-Berechnungstag_T zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Finanzierungskomponente_T

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

$$= -\text{Kapitalwert}_{T-1} \times \frac{d}{\text{Tage}} \times ((\text{Hebelfaktor} - 1) \times \text{ZINS}_{T-1} + \text{abs}(\text{Hebelfaktor}) \times \text{IK}_T + \text{BG})$$

entspricht.

Der Kapitalwert wird auf • Nachkommastellen gerundet.

Die Hebelkomponente wird auf • Nachkommastellen gerundet.

Die Finanzierungskomponente wird auf • Nachkommastellen gerundet.

Bei der Berechnung der Hebelkomponente und der Finanzierungskomponente nach den obigen Formeln finden folgende Definitionen Anwendung:

"Kapitalwert _T ":	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt τ
"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt":	ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung des Referenzpreises
"Kapitalwert _{T-1} ":	ist der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert
"Kapitalwert ₀ ":	• (der "anfänglicher Kapitalwert")
"Hebelfaktor":	• (Hebelfaktor mit Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen)
"abs(Hebelfaktor)":	• (Hebelfaktor absolut ausgedrückt, d. h. ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen)
"Basiswertkurs _T ":	ist der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts (wie in Absatz (3) definiert) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt _T
"Referenzpreis":	[Schlusskurs] [alternativen Kurs einfügen: •] an einem Kapitalwert-Berechnungstag
"Basiswertkurs _{T-1} ":	ist der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag
"Basiswert ₀ ":	entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [Schlusskurs] [alternativen Kurs einfügen: •] des Basiswerts am Festlegungstag (wie in Absatz (3) definiert)
"ZINS _{T-1} ":	ist der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz
"Referenz-Zinssatz":	[Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" (die "Bildschirmseite") (London Stock Exchange Group ("LSEG") (die "Publikationsstelle"))] [alternativen Referenz-Zinssatz einfügen: •] Sollte der Referenz-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Bildschirmseite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung des "Referenz-Zinssatzes" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.
"IK _T ":	ist der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt _T gültige IK-Satz
"IK-Satz":	• % p.a. Der IK-Satz beinhaltet die Kosten und eine Marge für den Emittenten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Wenn sich die anfallenden Kosten ändern, kann der Emittent den IK-Satz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der gültigen Marktlage anpassen. Ein geänderter IK-Satz wird gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.
"Anfänglicher IK-Satz":	• % p.a. (auf Basis [act/360] [•])

"IKS-Anpassungstermin":	ist jeder Kapitalwert-Berechnungstag eines Monats
"Berechnungsgebühr" ("BG"):	• % p.a. (auf Basis [act/360] [•])
"d":	entspricht der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag _{T-1} (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag _T (einschließlich) liegen
"Tage":	Anzahl der Tage im Jahr ([360] [•])

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Emissionstermin":	•
"Festlegungstag":	[•] [ist der Geschäftstag direkt vor dem Emissionstermin]
"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Börsentag":	[ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt] [alternative Definition des Börsentags einfügen: •]
"Kapitalwert-Berechnungstag":	ist jeder Börsentag [mit Ausnahme folgender Tage eines jeden Jahres: Neujahr (01.01.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (01.05.), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtsfeiertag (25.12.), 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.) und Silvester (31.12.)] [gegebenenfalls alternative Regelung einfügen: •] und an dem keine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1) b) vorliegt. Wenn am Kapitalwert-Berechnungstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1) b) vorliegt, dann wird der Kapitalwert-Berechnungstag auf den nächstfolgenden Börsentag verschoben, der wieder ein Kapitalwert-Berechnungstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt.

§ 2

Untertägige Anpassung des Kapitalwerts_T

- (1) Falls ein Beobachtungskurs (wie in Absatz (2) definiert) die Reset-Barriere (wie in Absatz (2) definiert) erreicht bzw. **[Long: unterschreitet] [Short: überschreitet]**, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung (die "Untertägige Anpassung") des Kapitalwerts_T statt. Dabei wird eine neue Reset-Barriere (wie in Absatz (2) definiert) ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_T (der "Kapitalwert_T angepasst") berechnet.

Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum (wie in Absatz (2) definiert) gilt:
- (i) Finanzierungskomponente_T wird gemäß der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel berechnet.
 - (ii) In der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel für die Hebelkomponente_T wird der Basiswertkurs_T durch die Reset-Barriere, die im Rahmen der unmittelbar

vorangehenden Untertägigen Anpassung des Kapitalwerts_T bestimmt wurde, ersetzt.

- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- (i) Finanzierungskomponente_T entspricht 0 (in Worten: null).
 - (ii) Kapitalwert_{T-1} wird durch den Kapitalwert_T ^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - (iii) In der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel für die Hebelkomponente_T wird der Basiswertkurs_T durch die Reset-Barriere ersetzt, die bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - (iv) In der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel für die Hebelkomponente_T wird der Basiswertkurs_{T-1} durch die Reset-Barriere ersetzt, die bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung ersetzt wurde.
- c) Für jeden unmittelbar auf eine Untertägige Anpassung folgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt gilt:
- (i) Finanzierungskomponente_T entspricht 0 (in Worten: null).
 - (ii) Die Hebelkomponente_T wird gemäß der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel berechnet, wobei
 - (1) in der in § 1 Absatz (2) angegebenen Berechnungsformel für die Hebelkomponente_T der Basiswertkurs_{T-1} durch die Reset-Barriere ersetzt wird, die bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung ersetzt wurde, und
 - (2) Kapitalwert_{T-1} durch den Kapitalwert_T ^{angepasst} ersetzt wird, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

(2) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Beobachtungskurs":	ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Kurs des Basiswerts.
"Beobachtungszeitraum":	ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am Festlegungstag unmittelbar nachdem der Referenzpreis von der Relevanten Referenzstelle festgestellt worden ist. Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils zum Zeitpunkt des von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises (einschließlich).
"Reset-Barriere":	berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

[Long:

$(1 - \text{Reset-Barriere in Prozent}) \times \text{Basiswertkurs}_{T-1,}]$

[Short:

$(1 + \text{Reset-Barriere in Prozent}) \times \text{Basiswertkurs}_{T-1,}]$

wobei auf die • Nachkommastelle gerundet wird.

a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwerts_T gemäß § 2 Absatz (1) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums wird die Reset-Barriere für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet, wobei Basiswertkurs_{T-1} durch die jeweilige Reset-Barriere, die im Rahmen der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung des Kapitalwerts_T bestimmt wurde, ersetzt wird.

b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Reset-Barriere gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag_T bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Reset-Barriere in Prozent":

• %

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 9] [§ 10] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein.

Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in [§ 9] [§ 10] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21.

Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zu einem Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert)] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle zu liefern.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] [•] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

"Bankarbeitstag" ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [•].

- (2) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert"). Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine

wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

Oder

- b) an einem Kapitalwert-Berechnungstag der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [•] auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem [fünften] [•] Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] mit einer Frist [von einem (1) Bankarbeitstag] [•] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5, § 6 sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend.

Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Einlösungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] [•] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde] [das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden] [Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt] [registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im

Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag [gegebenenfalls Nr. einfügen: Nr. •] vom [Datum einfügen:
•]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

**[für die] [zwecks erneuten öffentlichen Angebots der] [für die Aufstockung der]
[gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Faktor-Wertpapiere]
[Faktor-Optionsscheine] [alternativen Produktnamen einfügen: •]] [Long] [Short]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Basiswert einfügen: •]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

**handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der Wertpapierbeschreibung: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung: •] beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 über Faktor-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 18. März 2026 und endet mit Ablauf des 18. März 2027. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d. h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

ISIN: •

Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)]

Relevante Referenzstelle: •

Relevante Terminbörse: •

Indexart: Performanceindex

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index.

[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]

[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[Referenzpreis einfügen: •]** [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: • Faktor-Optionsscheine]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[Definition des Ausübungstags einfügen: •]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn):]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:] [Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: •]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: [Datum einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. [Angaben zur Tranche einfügen: •]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere in [Deutschland] [und] [Österreich] erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]:

[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)].]
[Im Anfänglichen Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von • enthalten.]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX]

[Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

Notierungsart: [Stücknotierung].

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].** [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Der anfängliche Ausgabepreis kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann der anfängliche Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise auch die Zinssätze am Geldmarkt einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und – sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den

Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung von Faktor-Wertpapieren hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Angaben über Kursentwicklungen des Basiswerts in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt von dem am maßgeblichen Ausübungstag berechneten Kapitalwert ab.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Die Hebelwirkung beschreibt, um welchen Faktor (Hebelfaktor) ein Wertpapier die Kursbewegungen seines Basiswerts verstärkt. Das heißt, eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts führt zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts und des Werts dieser Wertpapiere. Die Hebelwirkung bei Faktor-Wertpapieren ist auf täglicher Basis konstant und entspricht dem anwendbaren Hebelfaktor.

Somit nimmt man mit Faktor-Wertpapieren grundsätzlich überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des Basiswerts (d. h. den Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgenden Referenzpreis des Basiswerts) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten teil. Die Teilhabe erfolgt dabei grundsätzlich sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des Basiswerts. Der Kapitalwert bildet im Wesentlichen die relative Kursbewegung des Basiswerts zwischen seinem aktuellen Stand am Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt und dem Stand zum jeweils letzten Berechnungszeitpunkt, verstärkt um den konstanten Hebelfaktor, ab. Aufgrund des Hebelfaktors reagieren die Wertpapiere bereits auf kleinste Kursbewegungen des Basiswerts. Dies kann zu Gewinnen wie auch zu erheblichen Verlusten in unvorhersehbaren Zeitperioden führen.

Jede tägliche Veränderung des Referenzpreises zwischen Kauf und Einlösung der Wertpapiere ist entscheidend. Da die Wertentwicklung eines Wertpapiers bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Hebelfaktor gehebelten Kursentwicklungen des Basiswerts (also Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgenden Referenzpreis) sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten. Sie können dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Kursentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Dies gilt insbesondere dann, falls sich der Kurs des Basiswerts nach Kauf in unterschiedliche Richtungen entwickelt und sich somit Kursgewinne und Kursverluste abwechseln. Kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Kauf zurück, entspricht der Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt nicht ebenfalls seinem Ausgangswert. Er liegt – verstärkt durch die Wirkung des täglich konstanten Hebelfaktors unter Umständen erheblich – unter seinem Ausgangswert. Dementsprechend kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte. Wertpapierinhabern können bei der Einlösung der Wertpapiere erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust, entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist.

Ferner können die Wertpapiere in Seitwärtsphasen mit hohen Kursschwankungen des Basiswerts deutlich an Wert verlieren. Bei Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d. h., der Kurs steigt und sinkt abwechselnd) können sich Wertverluste des Wertpapiers ergeben.

Faktor-Wertpapiere (Long)

Bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren gilt für diese Wertpapiere: Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt der Wert des Faktor-Wertpapiers überproportional stark. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt der Wert des Faktor-Wertpapiers überproportional stark. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Aufgrund des Hebelfaktors führt ein Kursanstieg des Basiswerts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten zu einem überproportionalen Anstieg der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts. Bei einem Rückgang des Kurses des Basiswerts hat die Hebelkomponente einen entsprechend gegenläufigen Verlauf. Entsprechend wirken sich sowohl positive als auch negative Bewegungen des Basiswerts überproportional auf den Kapitalwert und somit auf den Wert der Faktor-Wertpapiere aus.

Faktor-Wertpapiere (Short)

Bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren gilt für diese Wertpapiere: Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt der Wert des Faktor-Wertpapiers überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt der Wert des Faktor-Wertpapiers überproportional stark. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts.

Aufgrund des Hebelfaktors führt ein Kursrückgang des Basiswerts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten zu einem überproportionalen Anstieg der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts. Bei einem Anstieg des Kurses des Basiswerts hat die Hebelkomponente einen entsprechend gegenläufigen Verlauf. Entsprechend wirken sich sowohl positive als auch negative Bewegungen des Basiswerts überproportional auf den Kapitalwert und somit auf den Wert der Faktor-Wertpapiere aus.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Ausübungstermin

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Letzter Referenztermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise des Einlösungsbetrags bzw. des Kapitalwerts

Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten einen Einlösungsbetrag zu zahlen.

Einlösungsbetrag

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag berechneten Kapitalwerts ermittelt. Sofern ein Mindesteinlösungsbetrag vorgesehen ist: Der Einlösungsbetrag entspricht mindestens dem Mindesteinlösungsbetrag in Höhe von EUR 0,001 je Wertpapier.

Kapitalwert

Der Kapitalwert entspricht der Summe aus Hebelkomponente_T und Finanzierungskomponente_T, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Kapitalwert}_T = \text{Hebelkomponente}_T + \text{Finanzierungskomponente}_T$$

Der Kapitalwert wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag berechnet. Die Hebelkomponente ist in der Regel die für Wertveränderungen des Kapitalwerts maßgebliche Komponente. Die Finanzierungskomponente hat bei der Berechnung des Kapitalwerts im Verhältnis zur Hebelkomponente regelmäßig einen geringfügigen Einfluss auf den Kapitalwert.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{Hebelkomponente}_T = \text{Kapitalwert}_{T-1} \times \left(1 + \text{Hebelfaktor} \times \left(\frac{\text{Basiswertkurs}_T}{\text{Basiswertkurs}_{T-1}} - 1 \right) \right)$$

Die Berechnung der Hebelkomponente erfolgt auf Basis

- des an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellten Kapitalwerts (Kapitalwert_{T-1}),
- des Referenzpreises des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_T (Basiswertkurs_T)
- des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (Basiswertkurs_{T-1})
- und
- unter Berücksichtigung des Hebelfaktors.

Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente bei der Berechnung des Kapitalwerts dem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen Kauf (Long) bzw. Verkauf (Short) des Basiswerts. Ein Kursanstieg (Long) bzw. Kursrückgang (Short) des Basiswerts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen führt zu einem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente. Bei einem Kursrückgang (Long) bzw. Kursanstieg (Short) des Basiswerts verhält sich die Hebelkomponente umgekehrt. Über den Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Basiswerts überproportional auf den Wert der Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert der Wertpapiere aus.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Wertpapiers zur relativen Wertveränderung des Basiswerts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Wertpapiers mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Basiswerts	relative Wertänderung des Faktor-Wertpapiers (Long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Wertpapiers (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

Aufgrund der Systematik der Faktor-Wertpapiere können sich bei Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d. h., der Kurs steigt und sinkt abwechselnd) Wertverluste des Wertpapiers ergeben. In einer Seitwärtsphase des Basiswerts können innerhalb nur weniger Tage hohe Verluste – bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust – entstehen. Dieses Risiko steigt mit stärker werdenden Kursschwankungen des Basiswerts und der absoluten Höhe des Hebelfaktors.

Fällt (Long) bzw. steigt (Short) der Kurs des Basiswerts erheblich, fallen der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Alle späteren Kursanstiege (Long) bzw. Kursrückgänge (Short) des Basiswerts führen zwar zu Wertanstiegen der Hebelkomponente und damit des Kapitalwerts. Die Kursanstiege (Long) bzw. Kursrückgänge (Short) wirken sich trotz des mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts aus.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gemäß nachfolgender Formel berechnet:

Finanzierungskomponente_T

$$= -\text{Kapitalwert}_{T-1} \times ((\text{Hebelfaktor} - 1) \times \text{ZINS}_{T-1} + \text{abs}(\text{Hebelfaktor}) \times \text{IK}_T + \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

Die Berechnung der Finanzierungskomponente erfolgt auf Basis

- des an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellten negativen Kapitalwerts (-Kapitalwert_{T-1})
- des Referenz-Zinssatzes (ZINS_{T-1})
- des maßgeblichen Kostensatzes, welcher die Kosten und eine Marge für den Emittenten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden, beinhaltet (IK_T)
- der Berechnungsgebühr (BG)
- der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag_{T-1} (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag_T (einschließlich) liegen (d) und
- unter Berücksichtigung des Hebelfaktors (d. h. des Hebelfaktors mit Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen) sowie des absoluten Hebelfaktors (d. h. des Hebelfaktors absolut ausgedrückt, d. h. ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen – abs(Hebelfaktor)).

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz, erhöht um einen per annum Satz (bezogen auf IK_T), der die Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden, zuzüglich einer Berechnungsgebühr. Bei Faktor-Wertpapieren (Long) ist die Finanzierungskomponente in der Regel negativ und wirkt sich an jedem Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert aus. Bei Faktor-Wertpapieren (Short) ist die Finanzierungskomponente in der Regel positiv und wirkt sich an jedem Kapitalwert-Berechnungstag werterhöhend auf den Kapitalwert und damit auf den Wert der Wertpapiere aus. Errechnet sich allerdings eine negative Finanzierungskomponente, beispielsweise weil der Referenzzinssatz negativ ist, wirkt sich diese an jedem Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert und damit auf den Wert der Wertpapiere aus.

Untertägige Anpassung des Kapitalwerts

Aufgrund der Berechnungsweise des Kapitalwerts ist nicht auszuschließen, dass der Kapitalwert negativ oder gar Null wird. Um dies zu verhindern, sind Faktor-Wertpapiere mit einer Reset-Barriere ausgestattet. Die Reset-Barriere liegt um einen festgelegten Prozentsatz unter (Long) bzw. über (Short) dem letzten Referenzpreis des Basiswerts.

Falls ein Kurs des Basiswerts innerhalb des Beobachtungszeitraums zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt die aktuelle Reset-Barriere erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), findet untertägig eine außerordentliche Berechnung, die sogenannte "Untertägige Anpassung", des Kapitalwerts statt. Dabei wird eine neue Reset-Barriere ermittelt und ein angepasster Kapitalwert berechnet.

Die neu ermittelte Reset-Barriere wird in der Folge als neue bzw. angepasste Kursschwelle des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts verwendet. Der angepasste Kapitalwert hat ferner stets einen deutlich geringeren Wert als der zuvor ermittelte Kapitalwert aufgrund der ungünstigen Kursentwicklung des Basiswertes. Bei sehr starken Bewegungen des Basiswerts kann es auch an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Untertägigen Anpassungen kommen.

Die relative Kursbewegung des Basiswerts wird nach einer Untertägigen Anpassung auf den angepassten Kapitalwert bezogen. Dadurch wird eine negative Tagesrendite abgeschwächt. Gleichmaßen wird die Teilhabe an einem etwaigen Kursanstieg (Long) bzw. Kursrückgang (Short) des Basiswerts abgeschwächt.

Die Untertägige Anpassung wird somit vorgenommen, um zu verhindern, dass der Kapitalwert negativ oder Null wird. Der bis zur Untertägigen Anpassung erfolgte Wertverlust des Wertpapiers ist jedoch faktisch eingetreten. Der Anpassungsmechanismus verhindert nicht, dass auch ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere:

(a) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(b) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent hat jedoch das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass nach Ansicht des Emittenten

- das maßgebliche Konzept und/oder
- die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die

Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer außerordentlichen Kündigung vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag bzw. Kündigungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert ist ein Index.

Angaben

- zum Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des Basiswerts,
- zur Volatilität des Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes, hier Performance-Indizes:

- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 18. März 2026 für einen Basisprospekt
für

Faktor-Optionsscheine
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Performanceindizes

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 18. März 2026

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH